

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Mathematik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 5. November 2001

Aufgrund von Art. 6, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Qualifikation
- § 2 Art des Studiums und der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Auslandssemester
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 10 Teile der Masterprüfung, Prüfungsfächer
- § 11 Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Mündliche Abschlussprüfung
- § 13 Zusatzfächer
- § 14 Freiversuche
- § 15 Bestehen und Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung
- § 16 Die Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Masterurkunde
- § 21 Aberkennung des Mastergrades

III. Schlussbestimmung

- § 22 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Mathematik besitzt, wer

1. a) über einen im Inland erworbenen, mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen, ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Studiengang Mathematik oder über einen gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss verfügt, oder
 - b) über einen im Inland erworbenen, mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen, ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule in einem anderen als dem in Buchstabe a genannten Studiengang oder über einen gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss verfügt und an einem Auswahlgespräch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfolgreich teilgenommen hat;
2. über vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

(2) ¹Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzung nach Absatz 1 entscheidet die Zulassungsstelle der Universität im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens, in Zweifelsfällen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(3) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse ist bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; mindestens 207 Punkte) zu erbringen.

(4) ¹Zweck des Auswahlgesprächs ist es, nachzuweisen, dass der Bewerber über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik verfügt, die den Anforderungen einer Diplomvorprüfung entsprechen und eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. ²Die Durchführung des Auswahlgesprächs obliegt dem Prüfungsausschuss; dieser bestellt die das Auswahlgespräch durchführenden Personen aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen, die am Studium mitwirken. ³Das Auswahlgespräch dauert pro Kandidat etwa 30 bis 60 Minuten.

(5) Bewerber aus dem nichtdeutschen Sprachraum sollen die deutsche Sprache in einem Maße beherrschen, das die Teilnahme an deutschsprachigen Lehrveranstaltungen in Mathematik im zweiten Studienjahr sowie im Nebenfach erlaubt.

§ 2

Art des Studiums und der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des wissenschaftlichen Studiums im Masterstudiengang Mathematik.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst

1. den Besuch von Lehrveranstaltungen

- in zwei Pflichtfächern (Reine Mathematik und Angewandte Mathematik) und
- einem Nebenfach;

1. die Anfertigung einer Masterarbeit;

2. die Ablegung einer mündlichen Abschlussprüfung in den zwei Pflichtfächern, einem Schwerpunktgebiet und dem Nebenfach.

²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, erlangt wurde.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 3

Studiendauer, Auslandssemester

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Studenten, die die Qualifikation für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht an einer ausländischen Hochschule erworben haben, wird empfohlen, ein Semester des Masterstudiengangs an einer ausländischen Universität abzuleisten.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus sechs Mitgliedern. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. ²Die Mitglieder müssen Professoren sein.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Für den Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung gilt Art. 50 BayHSchG.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig. ²Er trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen, soweit nicht andere Organe in dieser Prüfungsordnung für zuständig erklärt sind. ³Zu Sitzungen des Prüfungsausschusses lädt der Vorsitzende ein; er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses fordern.

§ 5 Prüfer

(1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer, wobei die Wünsche des Kandidaten möglichst zu berücksichtigen sind. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist an diese Wünsche nicht gebunden.

(2) ¹Für mathematische Teilprüfungen sind als Prüfer alle Professoren zugelassen, die hauptberuflich dem Mathematischen Institut angehören, sowie alle habilitierten Inhaber der Lehrbefugnis für Mathematik, die zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Mathematischen Instituts gehören. ²Der Prüfungsausschuss kann Einschränkungen beschließen. ³Bei Vorliegen besonderer

Gründe kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch emeritierte Professoren und Professoren im Ruhestand sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik für einzelne Prüfungen oder generell als Prüfer zulassen. ⁴Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass dessen Prüfungsberechtigung auf begrenzte Zeit erhalten bleibt.

(3) ¹Für Prüfungen in den Nebenfächern werden die zugelassenen Prüfer im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät bestimmt. ²Bestellt werden können die Hochschullehrer, die das betreffende Fach vertreten, sowie die sonstigen in diesem Fach tätigen und nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, ebenso wie die Studienzeit angerechnet. ⁵Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG zu beachten.

(3) ¹Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der vor einer Ablehnung einen weiteren Fachvertreter hört.

(4) Nicht deutschsprachige oder nicht englischsprachige Zeugnisse müssen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(5) ¹Die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 als Masterarbeit oder als Prüfungsleistung im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen. ²Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen in der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit sind mit folgenden Noten zu bewerten:

„sehr gut“ (1)	eine hervorragende Leistung
„gut“ (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„befriedigend“ (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„ausreichend“ (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
„nicht ausreichend“ (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. ³Die Noten können jedoch im Protokoll zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ⁴Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Die Noten für Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. ³Gelingt dies nicht, werden die Noten gemittelt.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist der nicht gerundete Durchschnitt der mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern sowie der zweifach gewichteten Note der Masterarbeit. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

²Ist die Note für die Masterarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote besser als 1,1, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Erfolgt nach der Anmeldung zu einer festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund ein Rücktritt von dieser Prüfung, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das Fernbleiben ohne triftigen Grund von einer festgesetzten Prüfung, für die eine Anmeldung erfolgte, wird wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Gründe, die den Rücktritt rechtfertigen sollen, müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

(3) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Prüfungsunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterprüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung von Prüfungszeugnissen, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung vorlag, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(7) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3, 5 oder 6 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag von betroffenen Personen oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuss oder

beim Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach der Erbringung jeder Prüfungsleistung wird auf Antrag Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ³Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Masterprüfung

§ 10

Teile der Masterprüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. der mündlichen Abschlussprüfung
2. der Anfertigung einer Masterarbeit.

(2) An den Prüfungen gemäß Absatz 1 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters erstmalig abgelegt wurde.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt der nicht abgelegte Teil der Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(4) ¹Die Gründe, die das Überschreiten der Frist gemäß Absatz 3 rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ³Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 11

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist rechtzeitig unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke in dem jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Termin beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. die Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Masterstudiengang Mathematik;
2. eine Erklärung darüber, dass eine Abschlussprüfung im Bereich der Mathematik an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden ist und dass keine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte;
3. die Vorlage der Leistungsnachweise gemäß Absatz 3;
4. eine Erklärung über das gewählte Schwerpunktgebiet und das Nebenfach gemäß § 12 Abs. 1.

(2) ¹Sind die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vollständig, ist die Zulassung zu versagen. ²In diesem Fall ergeht ein ablehnender Bescheid, der eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung aufweisen muss.

(3) ¹Als Leistungsnachweise werden gefordert Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an:

1. zwei mathematischen Seminaren; Seminarscheine werden in der Regel durch aktive Teilnahme und zweistündigen Vortrag in einem mathematischen Seminar erworben;
2. drei vierstündigen Vorlesungen mit zweistündigen Übungen; die Gebiete Reine Mathematik und Angewandte Mathematik müssen mit mindestens je einer Vorlesung vertreten sein;
3. einer Übung oder einem Seminar oder einem Fortgeschrittenenpraktikum nach den Bedingungen des gewählten Nebenfachs.

²Die genannten Nachweise werden durch Leistungen wie etwa Hausaufgaben, Präsenzaufgaben, schriftliche (Klausuren) oder mündliche Prüfungen erworben.

³Einzelheiten legt die Lehrperson fest, die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich ist. ⁴Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann unter Beachtung von § 10 Abs. 2 und 3 mehrmals wiederholt werden.

§ 12 **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) ¹Die Fächer der mündlichen Abschlussprüfung sind:

1. Reine Mathematik;
2. Angewandte Mathematik;

3. das Schwerpunktgebiet;

4. das Nebenfach.

²Das Schwerpunktgebiet, aus dem die Masterarbeit hervorgehen soll, wird von dem Kandidaten frei gewählt. ³Im Schwerpunktgebiet werden vertiefte Kenntnisse auf einem Teilgebiet der Mathematik geprüft. ⁴Das Nebenfach darf nicht ein Teilgebiet der Mathematik sein. ⁵Es muss im Rahmen eines Diplom- oder Masterstudienganges an der Ludwig-Maximilians-Universität München angeboten werden. ⁶Nebenfächer sind Angewandte Statistik, Experimentalphysik, Informatik, Theoretische Physik, Aktuarwissenschaft (Versicherungs- und Finanzmathematik), Volkswirtschaftslehre. ⁷Der Prüfungsausschuss kann weitere Nebenfächer allgemein oder auf Antrag zulassen.

(2) ¹Der Kandidat kann im Einvernehmen mit dem Prüfer Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat; die Prüfung erstreckt sich hauptsächlich auf diese Gebiete. ²Das Recht des Prüfer, verwandte Gebiete zu berühren, bleibt unbeschränkt. ³Insgesondere ist das Prüfungsfach in ausreichender Breite zu berücksichtigen. ⁴Bei jedem Prüfungsfach ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der ca. 12 Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Seminaren, und Übungen entspricht.

(3) ¹Die Prüfung in jedem Prüfungsfach dauert etwa 30 Minuten. ²Sie kann auf Antrag des Kandidaten, der mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen ist, in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) ¹Von den Prüfungsfächern dürfen in begründeten Ausnahmefällen höchstens 2 bei einem Prüfer abgelegt werden. ²Ein Prüfer im Nebenfach darf nicht gleichzeitig Prüfer in einem der anderen Prüfungsfächer sein.

(5) ¹Alle Teilprüfungen sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen und binnen sieben Monaten nach Zulassung zur Prüfung abzulegen. ²Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen hiervon zulassen. ³Die Prüfungstermine werden von dem Kandidaten mit den Prüfern vereinbart und der Prüfungskanzlei mitgeteilt.

(6) ¹Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. ²Der Prüfungsvorgang wird von einem fachkundigen Beisitzer protokolliert. ³Das Protokoll wird von Prüfer und Beisitzer unterschrieben. ⁴Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten anschließend mitgeteilt.

(7) ¹Bei den Teilprüfungen sind Studenten der gleichen Fachrichtung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. ²Das gilt nicht bei Widerspruch des Kandidaten und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Die Termine öffentlicher Prüfungen werden durch Anschlag von der Prüfungskanzlei bekanntgegeben.

§ 13 Zusatzfächer

(1) ¹Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Mehr als zwei Zusatzfächer sind nicht gestattet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Freiversuche

(1) Bei mündlichen Fachprüfungen können Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 geltend gemacht werden.

(2) Erstmals nicht bestandene mündliche Fachprüfungen gelten als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Ende des vierten Semesters abgelegt wurden.

(3) ¹Bestandene mündliche Fachprüfungen, die nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum vierten Semesters abgelegt wurden, können zur Notenverbesserung einmal zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²In diesem Fall ist dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mitzuteilen, dass und für welche mündliche Prüfungsleistung der Freiversuch geltend gemacht wird.

§ 15 Bestehen und Wiederholung der mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung in einem Fach mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde. ²Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann in den nicht bestandenen Fächern innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn die Note der mündlichen Wiederholungsprüfung „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. ⁴Eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ist nur dann zulässig, wenn jeder nicht bestandenen Fachprüfung eine mit mindestens der Note 3,0 bestandene Fachprüfung gegenübersteht; die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Semesters abzulegen.

§ 16

Die Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. ²Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann von jedem nach § 5 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. ²In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die Arbeit auch durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers der Universität ausgegeben werden, sofern nicht die Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung entgegenstehen.

(3) ¹Die Ausgabe einer Masterarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen. ²Auf besonderen Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig das Thema seiner Masterarbeit erhält. ³Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. ⁴Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepasst sein. ⁵Die Bearbeitungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses um höchstens drei Monate verlängert werden; die Gründe sind glaubhaft zu machen. ⁶Bei nachgewiesener Erkrankung ruht die Bearbeitungszeit.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Sie muss gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung in der Prüfungskanzlei abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Sollte die Erstellung der Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einem Industriebetrieb angestrebt werden, wird ein Praktikum in diesem dringend empfohlen.

§ 17

Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist vom Themensteller und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist zu beurteilen. ²Wird die Masterarbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. ³Die Gesamtnote der Masterarbeit wird aus

dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen gebildet, wobei lediglich die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

(2) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Masterarbeit gilt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie ohne triftigen Grund nicht fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben wurde.

(3) ¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Note mit neuem Thema wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 18

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Gilt die Masterprüfung gemäß § 10 Abs. 3 als erstmals nicht bestanden, kann sie innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden, wenn

1. eine oder mehrere der Fachprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurden;
2. die Masterarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde;
3. aus selbst zu vertretenden Gründen die Fristen für Wiederholungsprüfungen überschritten wurden.

(4) ¹Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist. ²In dem Bescheid wird dem Kandidaten auch mitgeteilt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

§ 19

Zeugnis

(1) ¹Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Namen der

Prüfer, die Note der Masterarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers sowie die Gesamtbewertung enthält. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ³Das Zeugnis wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Masterurkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Mastergrades bezeugt und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. ²Als Datum der Urkunde ist der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) ¹Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. ²Sie wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst.

(3) Außerdem wird eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs und der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 21 Aberkennung des Mastergrades

Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Schlussbestimmung-

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2001 und des Leitungsgremiums der Universität vom 19. September 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. Oktober 2001, Nr. X/5-5e65(LMU)-10b/45 327.

München, den 5. November 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 7. November 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. November 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2001.